

München, den 24/ Febr. 1928.

I. An

57

die Film-Oberprüfstelle,

Berlin,

Reichsministerium
des Innern.

E.

Heute noch

Betreff:

Widerruf der Zulassung des Luther=
films.

Die Filmprüfstelle Berlin hat am 17.12.1927 unter Prüfnummer 17622 den Bildstreifen: „Luther - Ein Film der deutschen Reformation von Hans Kyser“ zur Vorführung im Deutschen Reich auch vor Jugendlichen zugelassen. Der Film wurde am darauffolgenden Tage in Nürnberg zur Uraufführung gebracht. Seine Aufführung gab in Nürnberg Anlaß zu schweren Auseinandersetzungen zwischen den Vertretern des katholischen und jenen des protestantischen Religionsbekenntnisses, da der Bildstreifen nach den Angaben der katholischen Geistlichkeit den religiösen Frieden störe. Das Erzbischöfl. Kommissariat Nürnberg-Fürth hat deshalb im Namen aller katholischen Pfarrämter von Nürnberg den Antrag gestellt, den Film für ganz Bayern zu verbieten.

Beilagen.

- 1) Abschrift der Eingabe des Erzbischöfl. Kommissariats Nürnberg-Fürth v. 6.1.1928,
- 1) Abschrift der Eingabe des Zentral-Komitees der Münchener Katholiken v. 11.1.1928,
- 1) 1 Heft Zeitungsausschnitte G.R.

✓

Handwritten notes at the bottom of the page, including "T. 24.2.28" and other illegible scribbles.

Das Zentralkomitee der Münchener Katholiken hat an das Staatsministerium das Ersuchen gerichtet, eine öffentliche Aufführung des Bildstreifens in München unter keinen Umständen zuzulassen, da der Film eine derart aggressive, von rein geschichtlicher Darstellung weit abweichende antikatholische Tendenz zeige, daß seine Aufführung das katholische Empfinden aufs schwerste verletzen, den religiösen Frieden stören und unabsehbare Unzuträglichkeiten heraufbeschwören würde.

Die Erfahrungen, die in Nürnberg gemacht wurden, scheinen die Firma veranlaßt zu haben, den Film ^{umzu}umzuarbeiten. Er ist am 10.1. 1928 unter Prüfnummer 17863 neu zugelassen und vor kurzem in Berlin neuerlich aufgeführt worden. Schon hierbei hat sich offenbar gezeigt, daß die früher gegen den Film erhobenen Beanstandungen durch die Umarbeitung nicht ~~aus~~beseitigt sind; denn in ~~Preußen~~ sind Kundgebungen der Berliner Erzpriester und der Fuldaer Bischofskonferenz gegen den Film veröffentlicht worden. Dies hat die Polizeidirektion München veranlaßt, den Film, der ab 23.2.1928 in einem Münchener Lichtspielhause vorgeführt werden sollte, einer Vorbesichtigung zu unterziehen. Hierbei wurde festgestellt, daß der Film tatsächlich noch eine Reihe von Darstellungen enthält, deren öffentliche Vorführung geeignet erscheint, das religiöse Empfinden der katho-

lischen Volksteile zu verletzen und die öffentliche Ordnung zu stören. Es erweist sich deshalb als notwendig, durch einen Antrag auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens der Oberprüfstelle Gelegenheit zu geben, den Bildstreifen einer eingehenden Nachprüfung zu unterziehen.

Die Besichtigung des Bildstreifens hat ohne Beiziehung von Sachverständigen aus ^{den beteiligten} ~~Met-~~ ^{Katholischen Kreisen} ~~sen~~ der beteiligten Geistlichkeit stattgefunden. Es kann daher nicht erschöpfend ^{jede} ~~jede~~ ^{einzelne} ~~einzelne~~ Szene des Bildstreifens ^{mit} ~~aufgezeigt~~ ^{werden,} ~~die~~ als das religiöse Empfinden verletzend oder die öffentliche Ordnung störend zu bezeichnen ^{sind.} ~~ist~~. Vielmehr wird beantragt, solche Sachverständige zur Nachprüfung durch die Oberprüfstelle beizuziehen und deren Urteil der Beschlußfassung zu Grunde zu legen. Von hier aus können nur ^{bestimmte} ~~einzelne~~ ^{Bestimmte} ~~Darstellungen~~ ^{darstellungen} bezeichnet werden, ^{die auf die} ~~deren~~ ^{zulassung} ~~bet~~ ^{der} ~~Prü-~~ ^{fung} ~~durch die Berliner Prüfstelle nach An-~~ ^{schaung der} ~~htestgen Stellen hätte versagt~~ ^{werden müssen.}

Diese Stellen sind in erster Linie die mit dem Ablasse zusammenhängenden Darstellungen. Schon die Ablassszenen im ersten Akte sind - namentlich im Zusammenhange mit den textlichen Äußerungen - zum größten Teil als das religiöse Empfinden verletzend anzusehen. Die Äußerung: „Der Kardinal bringt Dir den Ablass

*in der alten
für den geistlichen
Anspruch der
Kirche ist
bedeutend in
der Gegenwart*

für Deine höllische~~f~~ Schneiderrechnung~~f~~." muß bei der ~~öffentlichen~~ Vorführung im öffentlichen Theater verletzend wirken, zumal sie, wie sich hier gezeigt hat, leicht mißverständlich wirken kann. Auch die Worte „Kränze den Dichter Virgil, der keinen Ablass mehr kaufen kann;" gehören hierher, vor allem aber die Darstellungen der Dirne, die offenbar zunächst in der Absicht, den Zuschauern ein Schauspiel zu bieten, zum Ablass herangeschleift wird. Weit verletzen-der noch und vollkommen untragbar sind jedoch die Ablassszenen im 4. Akt. Hier sind es nicht nur die Texte „Kauft Ablass, kauft Ablass! Wenn das Geld im Kasten klingt, die Seele aus dem Fegefeuer springt", dann die Darstellungen des Raubritters mit seinen Verhandlungen über den Ablass für kommende Sünden sowie die Äußerungen des Mönches Tetzl: „Der Ablass für kommende Sünden kostet das Doppelte" und „alles vergeben, Bruderherz, alles vergeben!", sondern die voll-Tetzlkommen unwürdige Darstellung des Ablasshandels auf dem Jahrmarkt und die begleitenden Umstände, die, wie im ersten Akt, auf eine Rauferei hinauslaufen. Während im ersten Akte der Ablass noch von einem würdig dargestellten Klosterbruder gegeben wird, hat man zum Darsteller des Tetzl einen Schauspieler gewählt, der dem die Lichtspieltheater häufiger besuchenden Publikum aus zahlreichen komischen Rollen bekannt ist; der Mönch Tetzl ist schon durch diesen Darsteller - gegen den sonst natürlich nichts zu sagen ist -

gewissermaßen vorbelastet und zur lächerlichen Figur verurteilt; die Darstellung und der Inhalt der Rolle selbst beheben diesen Mangel nicht nur nicht, sondern verstärken ihn. ~~geradezu.~~

Außer dem Ablaßhandel sind im 3. Akte noch zu erwähnen die Szenen, die im Kloster und dessen Garten sich abspielen und auf ein unheiliges Leben der Mönche hindeuten, dann vor allem die Darstellung des Aufzugs des päpstlichen Hofes auf der scala santa. Die Brutalität, mit der die frommen Pilger, die knieend die Treppe hinauf-rutschen wollen, zurückgetrieben werden, um dem zahlreichen, mit vielen Frauen durchsetzten Hofgesinde des Papstes Platz zu machen, die Darstellung des päpstlichen Tragstuhls selbst, der ja nur kurz sichtbar wird, aber doch dem Beschauer den Eindruck erweckt, hier komme eher ein morgenländischer Potentat als das Oberhaupt der Christenheit, müssen auf katholische Beschauer verletzend wirken. Das gleiche gilt auch von der Äußerung:
„So gibt es also doch etwas, das stärker ist als Rom und alle Päpste: das deutsche Gewissen“, einer Verallgemeinerung, die vom Beschauer zweifellos auch auf die Gegenwart bezogen wird, Verletzend wirkt auch die Darstellung des Inquisitionsgerichts, das Luther ungehört zum Feuertode verdammt und symbolisch diese Handlung vollzieht, wobei offensichtlich die päpstliche Bulle, die dem Inquisitionsgerichtsurteile folgen soll, schon vor der Urteilsfällung vorbereitet ist. Die Äuße-

rung: „Verbrennt, was ihr angebetet habt!“ ist mißverständlich; sie verführt zu dem Glauben, als seien die Heiligenbilder, deren Verbrennung verlangt wird, förmlich angebetet worden, ~~was~~ *was* ~~sub~~ *sub* ~~rend~~ *in Wirklichkeit* nicht der Fall war.

Im 6. Akte wirkt die Darstellung, daß der Kaiser und seine Berater durch Angebot von Familienverbindungen (Der Kaiser genehmigt Dein Verlöbntis mit der Infantin) und durch Schacher mit geistlichen Ämtern, der von der katholischen Kirche als Simonie besonders schwer verfolgt worden ist (Dein Sohn erhält die Reichsabttei von Kempten) die Stimmung der Fürsten gegen Luther einzunehmen suchen, verletzend; der Kirche wird damit zum Vorwurfe gemacht, daß sie mit unlauteren Mitteln auf dem Reichstage gegen Luther gekämpft habe; es wird zu prüfen sein, ob dieser Vorwurf nach historischen Forschungen berechtigt ist. Verletzend wirkt auch die Darstellung des Verhaltens der Mönche, die „Die Flamme dem Ketzler!“ rufen und mit Mühe von der Wache zurückgedrängt werden.

Im 8. Akte hat die Filmprüfstelle bereits durch Ausschnitte das Allerschlimmste beim Bildersturm des Karlstadt beseitigt. Was übrig geblieben ist, muß aber immer noch als verletzend angesehen werden. So wird z.B. ~~nicht~~ gezeigt, wie Karlstadt mit einer Hacke nach einer Brückenfigur schlägt; das Hinabwerfen der Figur vom Sockel darf nicht mehr gezeigt

werden; dagegen sieht man wieder den leeren Sockel stehen. Auch sonst bedürfen diese wilden Szenen noch einer genauen Prüfung und Bereinigung.

Die Schlußszenen des 8. Aktes sollen die Wirkung des Reformationslieds „Eine feste Burg ist unser Gott“ darstellen. Man hat dazu gewissermaßen Typen gewählt: eine Ketzerverbrennung durch die Inquisition, ~~wie sie wohl tatsächlich nicht vorgekommen sein wird~~; dann Szenen aus der Bartholomäusnacht. Diese Szenen sind derartig realistisch dargestellt, daß von ihnen nicht nur eine Verletzung religiöser Empfindungen, sondern auch eine verrohende und entsittlichende Wirkung befürchtet werden muß. Dies ist besonders deswegen bedauerlich, weil der Film für Jugendliche zugelassen ist.

Ob nicht noch weitere Szenen als verletzend zu bezeichnen sind, kann erst nach genauer Prüfung des Bildstreifens durch ~~einen~~ Sachverständigen festgestellt werden. M.E. sind die in Betracht kommenden Szenen so zahlreich, daß es mit ihrem Ausschnitt allein nicht getan sein wird. Der Film nennt sich zwar einen „Film der deutschen Reformation“, und die Beschauer dürften eigentlich hiernach erwarten, eine objektive Darstellung der Geschehnisse zu bekommen. Der Film ist aber zweifellos ein Tendenzfilm, der die Absicht verfolgt, den Ablauf der

Geschehnisse in einem für Luther besonders günstigen Lichte darzustellen. Im Hinblick auf die Bestimmung des § 1 Abs. 2 S. 3 des Lichtspielgesetzes könnte an sich dagegen nichts eingewendet werden. Die Art aber, wie in dem Filme die verfolgte Tendenz überspannt wird, wird ~~mit~~ mit Recht von seiten der katholischen Bevölkerung als verletzend bezeichnet und drückt dem Bildstreifen den Stempel der Einseitigkeit auf. Von der katholischen Kirche werden nur ungünstige Darstellungen gebracht, während Luther überall als Idealmensch erscheint. Zu diesem Zwecke wird auch das historische Bild - und das wird dem Filme ~~so~~ selbst von protestantischer Seite zum Vorwurfe gemacht - verschoben, indem die ganze Reformation lediglich als aus der Gegenwirkung gegen den Ablasshandel heraus geboren dargestellt wird, während wichtige sonstige Divergenzen, z. B. in der Rechtfertigungslehre und der Abendmahlslehre, überhaupt unerwähnt gelassen werden. Mit einer gewissen Berechtigung wurde ^{Reinberg} in einer sozialdemokratischen Zeitung (Fränkische Tagespost) geschrieben: „Luther ist nach dem Manuskript natürlich ein Idealmensch ohne Fehl und Padel, Bauern verrät er keine, die Reformation ist ausschließlich sein Werk, und an der katholischen Kirche wird kein gutes Haar gelassen. Der naive Zuschauer wird dadurch zu einem fanatischen Hasse gegen die Katholiken verleitet.“ Wenn diese Wirkung schon bei einer

gewiß nicht kirchlich gesinnten Persönlichkeit eintritt, so ist es verständlich, daß sich die katholischen Volkskreise durch die im Filme hervortretende Überspannung der Tendenz verletzt fühlen, umso mehr als der Film, wie schon erwähnt, auch für Jugendliche zugelassen ist. In seiner gegenwärtigen Form erscheint der Film geeignet, die Gegensätze zwischen den Angehörigen der katholischen und protestantischen Kirche in einer außerordentlichen Weise zu verschärfen und den religiösen Frieden zu stören; er ist damit auch geeignet, die öffentliche Ordnung zu stören, wofür der Beweis schon durch die Nürnberger Vorgänge geliefert ist. Die katholischen Bevölkerungsteile haben auch vom Standpunkte der öffentlichen Ordnung aus Anspruch darauf, vor verletzenden Angriffen gegen ihre religiöse Überzeugung geschützt zu werden. ~~Das Staatsministerium des Innern hat sich deshalb genötigt gesehen, den Antrag auf Widerruf der Zulassung des obigen Filmes, in jedemfalls für Bayern, zu stellen.~~

beizubehalten
einmal
bei der
Verhandlung
am 20.1.28
aufgebrochen
und
Verhandlung

FJ Zu der mündlichen Verhandlung bitte ich den stellvertretenden Bevollmächtigten zum Reichsrat, Herrn Ministerialdirektor Freiherrn von Imhoff, zu laden.

II. Abdruck

(bei 1 und 2) mit Beilagen 1 und 2 und einer Abschrift der Zulassungskarte vom 10. I. 1928)

- 1. an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (doppelt),

2. an Herrn Ministerialdirektor Freiherrn von
Jmhoff, Berlin.

„Zin. Kammer.“

Für den Fall, daß bei der Verhandlung vor der Oberprüfstelle auf die Nürnberger Vorgänge zurückgegriffen wird, wird bemerkt, daß nach dem Berichte der Polizeidirektion Nürnberg-Fürth bei der Nürnberger Vorführung lediglich das verbotene Wort „Freibier“ mit-
borgeführt wurde; alle übrigen bei der erstmaligen Prüfung des Filmes verbotenen Teile des Bildstreifens waren ausgeschnitten.

Wegen der Vorführung des Filmes und seiner ^{vorübergehenden Absicht} ~~Versendung~~ ^{in Nürnberg} nach Nürnberg vor der Zulassung ist das Erforderliche veranlaßt worden.

Die bei der Zulassung vom 10. I. 1928 nicht verbotenen Titel: „Stroh von Bethlehem“ und „Wasser vom Jordan“ waren bei der Münchener Vorführung von der Firma freiwillig ausgeschnitten.

3. an Ref. 15 und 15 E, 3 Reserve-Abdrucke.

la
100 abzugeben

III. Abschrift der Zulassungskarte vom 10. I. 1928

ist zum Akt zu nehmen.

la *folgt X.*

Hügel

[Handwritten signature]